

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein am 7. Mai 2020 folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lorch am Rhein

Artikel 1

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzungen und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Erhält einen neuen Absatz (5):

(5) Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde auch durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Magistrates an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Fraktionen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65391 Lorch, den 8. Mai 2020
Der Magistrat der
Stadt Lorch am Rhein



- Ivo Reißler –
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Änderungssatzung wurde am

15.05.2020

öffentlich bekannt gemacht.

Lorch, 18.05.2020

(Ort, Datum)



Ivo Reißler
Bürgermeister